

Beitragsordnung des TST Satrup e.V.

Nach § 5 Abs. 3 der Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Mitgliederversammlung hat nachstehende Beitragsordnung beschlossen. Sie regelt die Grundsätze, die die Beitragszahlungen betreffen.

§ 1 Beitragshöhe

1. Seit dem 01.07.2023 gilt im TST Satrup e.V. folgende Beitragsstaffelung.

- Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige:	10,00 €
- Erwachsene (ab 18 Jahre)	15,00 €
- Familienbeitrag	25,00 €
- Passive Mitglieder	5,00 €
2. Sozialpassinhaber können auf Antrag eine Ermäßigung bekommen.
Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
3. Für Kurse können Kursgebühren erhoben werden.

§ 2 Fälligkeit

1. Einzugstermine sind der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November jeden Jahres. Der Beitragspflichtige, oder sein gesetzlicher Vertreter, sind verpflichtet, dem TST Satrup e.V. eine Einzugsermächtigung für den Beitragseinzug von einem Bankkonto zu erteilen.
2. Der Beitrag wird ab dem 1. des Beitragsmonats berechnet und fällig.

§ 3 Zahlungsweise

1. Die Beiträge werden vierteljährlich oder halbjährlich oder jährlich eingezogen.
2. Aufschläge für gewünschte Rechnungslegung, sowie Bankauslagen und Mahngebühren sind vom Mitglied zu tragen.
3. Kontoänderungen sind dem Kassenwart rechtzeitig anzuzeigen.

§ 4 Übergang in den Erwachsenenbeitrag

Alle 18-jährigen Mitglieder werden angeschrieben und auf den fälligen Mehrbeitrag hingewiesen.

§ 5 Stundung und Erlassen von Beiträgen

Der Vorstand kann Beiträge stunden oder erlassen. Die Beschlüsse sind hinreichend zu begründen und zu protokollieren.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung am 30.05.2023 ab dem 01.07.2023 in Kraft.

Reisekostenordnung des TST Satrup e.V.

Reisekostenerstattung für die vom Vorstand beauftragten Reisen:

1. Fahrtkosten

Auf Nachweis werden Fahrtkosten erstattet für

öffentliche Verkehrsmittel

Bundesbahn (2. Klasse)

Pkw-Benutzung

i. Entfernungen bis 20 Km ohne Kilometerentschädigung

ii. Entfernungen über 20 Km 0,25 €

iii. Entfernungen über 200 Km 0,20 €

Taxikosten nur in begründeten Ausnahmefällen.

2. Übernachtungskosten

Übernutzungskosten werden auf Nachweis bis zu 40 € Person/Tag erstattet.

3. Lehrgänge

Die Übernahme von Lehrgangskosten bedarf der Zustimmung des Vorstands.

Zumutbare Mitfahrgelegenheiten, Übernachtungsmöglichkeiten (u.a. Jugendherberge), sowie Gruppenvergünstigungen sind in Anspruch zu nehmen. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorstehenden Reisekostenregelung zuzulassen.

Die Reisekostenordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gesamtvorstand ab dem 01.07.2023 in Kraft.